



Motoryacht-Club Rinteln e.V. im DMYV

Hafen/Clubheim: Am Doktorsee 20
Postfach 1766

31737 Rinteln
31727 Rinteln

Tel. 05751/3393

Hafenordnung

Stand: 01. Januar 2021

Einleitung

Die Hafenordnung (HO) ist verbindlicher Bestandteil der Satzung des **Motoryacht-Club Rinteln e.V. (MYCR)**. Sie wird gegenüber allen Clubmitgliedern und Dritten durch Aushang im Clubheim des MYCR wirksam. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar ausgehändigt. Änderungen der HO beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die zum Pachtvertrag zwischen der Doktor See GmbH als Rechtsnachfolgerin der Kiesbaggerei Weser GmbH und dem MYCR gehörende Wasserbenutzungsordnung (WBO) ist in der jeweiligen Fassung fester Bestandteil der HO. HO und WBO konkretisieren die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten zwischen dem MYCR und seinen Mitgliedern, sowie Dritten, zu denen auch Gäste des MYCR oder seiner Mitglieder zählen.

Jedes Mitglied erkennt mit Eintritt in den MYCR die Satzung, HO und WBO verbindlich an. Verstöße werden durch den Vorstand des MYCR abgemahnt und können zum Ausschluss aus dem MYCR führen (§§ 7 und 8 Satzung).

1 Mitgliederstatus

Der MYCR kann aktive, passive, fördernde und jugendliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben. Die Aufnahme in den MYCR erfolgt grundsätzlich für ein Jahr zur Probe.

Eine Mitgliedschaft im MYCR setzt einen positiven Mehrheitsbeschluss des Vorstandes voraus (§ 6 Satzung). Ein Wechsel von aktiv auf passiv oder fördernd ist nur ab dem folgenden Kalenderjahr unter Einhaltung einer Erklärungsfrist bis zum 30.11. möglich. Ein Wechsel von **passiv** oder **fördernd** auf **aktiv** kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an vorgenommen werden.

- 1.1 **Aktives Mitglied** ist, wer durch Zahlung der Aufnahmegebühr das Recht auf einen Stegplatz erworben hat.
- 1.2 **Passives Mitglied** ist, wer als aktives Mitglied auf seinen Stegplatzanspruch bis auf weiteres verzichtet hat. Das Recht auf Zuteilung eines Stegplatzes lebt erst nach erfolgter Ummeldung zum aktiven Mitglied wieder auf.
- 1.3 **Förderndes Mitglied** ist, wer keinen Anspruch auf einen Liegeplatz erworben oder diesen durch Ummeldung zum fördernden Mitglied an den MYCR zurückgegeben hat.
- 1.4 **Jugendliches Mitglied** ist, wer zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.



- 1.5 **Ehrenmitglied** ist, wer aufgrund besonderer Verdienste um den MYCR aufgenommen oder ernannt wurde (§ 5 Ziff. 2 Satzung)

2 Spezielle Regelungen für aktive Mitglieder

Jedes **aktive** Mitglied hat

- 2.1 eine Aufnahmegebühr gemäß Nr. 5.3 HO zu entrichten.
- 2.2 jährlich bis zum 30.11. mindestens die festgesetzten Arbeitsstunden gemäß Nr. 9 HO zu erbringen.
- 2.3 den Anspruch, vom Hafenobmann einen Stegplatz zugeteilt zu bekommen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stegplatz.
- 2.4 grundsätzlich Anrecht auf einen Liegeplatz für nur ein Boot. Für jedes weitere Boot sind eine Aufnahmegebühr und die laufenden Steggebühren für je einen zusätzlichen Stegplatz zu entrichten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 2.5 das Recht, die Slipanlage kostenlos zu nutzen.

3 Spezielle Regelungen für passive Mitglieder

Jedes **passive** Mitglied hat

- 3.1 jährlich bis zum 30.11. mindestens die festgesetzten Arbeitsstunden gemäß Nr. 9 HO zu erbringen.
- 3.2 bei Benutzung der Hafenanlage und Clubeinrichtungen Gebühren wie Gäste zu entrichten.
- 3.3 jederzeit die Möglichkeit, ohne erneute Aufnahmegebühr zur aktiven Mitgliedschaft zu wechseln.

4 Spezielle Regelungen für fördernde Mitglieder

Jedes **fördernde** Mitglied hat

- 4.1 bei Benutzung der Hafenanlage und Clubeinrichtungen Gebühren wie Gäste zu entrichten.
- 4.2 das Recht, gegen Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß Nr. 5.3 HO zur aktiven Mitgliedschaft zu wechseln.



5 Beiträge und Gebühren für Mitglieder

Sämtliche Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn und soweit der MYCR eine solche an das Finanzamt abzuführen hat. Auf Verlangen kann die Höhe der Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden.

5.1 Verwaltungspauschale

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den MYCR eine Verwaltungspauschale in Höhe von zur Zeit **€ 60,00** zu entrichten.

5.2 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Dieser beträgt zur Zeit für

5.2.1	aktive Mitglieder	€ 420,00	einschl. Steggebühr (170,00 €) pro Stegplatz vom 01.04.-30.09. jeden Jahres
5.2.2	passive Mitglieder	€ 120,00	
5.2.3	fördernde Mitglieder	€ 96,00	
5.2.4	jugendliche Mitglieder	€ 20,00	

Im Jahr der Aufnahme in den MYCR ist ein voller Jahresbeitrag fällig.

5.3 Aufnahmegebühr

Jedes aktive Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die grundsätzlich mit Aufnahme zu entrichten ist.

Sie beträgt zur Zeit für

5.3.1	für Boote bis max. 6 m Länge	€ 1.000,00
5.3.2	für Boote ab 6 m Länge	€ 1.500,00

Bei einem Wechsel vom kleineren zum größeren Boot (über 6 m), ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.

Am Schnellbootsteg sollten keine Boote liegen, die länger als 6,00 m über alles sind. Über Teilzahlungen (maximal fünf Jahresraten) müssen vor Aufnahme in den MYCR ausdrückliche Vereinbarungen getroffen werden.

Verwaltungspauschale, Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren werden bei Austritt, Ausschluß oder Statuswechsel nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

5.4 Stromkosten

Für entnommenen Strom sind zur Zeit **€ 0,42 pro kWh** zu entrichten.



Der Verbrauch wird vom Hafenobmann oder dessen Beauftragten möglichst zusammen mit dem Stegplatzinhaber an dessen Zwischenzähler abgelesen und die Zählerstände in ein „Strombuch“ eingetragen. Die Eintragungen sind für den betroffenen Stegplatz-Inhaber verbindlich, solange er keinen niedrigeren Verbrauch nachgewiesen hat. Bei längerer Abwesenheit ist der Stromanschluß beim Hafenobmann oder dessen Beauftragten abzumelden. Die Steckdosen dürfen nicht verschlossen werden.

Stromentnahme für Boote, die in der Halle oder auf dem Gelände abgestellt sind, muss über Zwischenzähler erfolgen.

Eine kurzfristige Stromentnahme an Steckdosen ohne Zwischenzähler darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Hafenobmann oder seinem Beauftragten erfolgen. Der Verbrauch wird von ihm geschätzt und ist sofort zu bezahlen. Bei Entnahme von Strom durch den Arbeitsdienst hat der Hafenobmann oder der Arbeitsdienstleistende den Verbrauch festzustellen und in das Strombuch einzutragen.

5.5 Winterlagerhänger / Straßentrailer

Das Abstellen **betriebsbereiter Winterlagerhänger** auf dem Clubgelände bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Die danach abgestellten Hänger sind dem MYCR bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

5.6 Gebühren für Winterlager

Die Winterlagerung von Booten an Stegplätzen im Wasser oder Stellflächen auf dem Clubgelände kostet für die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres **€ 80,00**. Der Preis für das Überwintern in der Halle richtet sich nach dem Platzbedarf und wird nach der Formel (Länge + 1 m) x (Breite + 0,50 m) berechnet, wobei immer die Maße von Schiff mit Anhänger zugrunde gelegt werden. Für die nach vorstehender Formel berechnete Fläche sind monatlich **€ 1,60** pro Quadratmeter zu entrichten. Die Kosten werden immer für die Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres erhoben, auch wenn ein Mitglied nicht die gesamte Zeit das Winterlager nutzt.

5.7 Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für jede gemäß Nr. 9 HO nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt die Ausgleichszahlung zur Zeit **€ 22,00**.

5.8 Fremde Gebühren

Der MYCR kann nur über den Campingplatz oder auf dem Wasserweg erreicht werden. Die Doktorsee GmbH erhebt für die Überquerung ihres Geländes ein Entgelt.



6 Preise für Gäste

6.1.1 Die Preise für Gäste sind auf der gesonderten Preisliste für Gäste ausgewiesen und sind auf dem Clubgelände im Aushang veröffentlicht.

An- und Abreisetag zählen als 1 Tag.

Die Saison beginnt am 01.04. und endet am 30.09. eines jeden Jahres.

Die Stegpreise sind im Voraus zu entrichten.

Das Saison-Gastliegerecht kann maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in Anspruch genommen werden. Danach sollte sich der Gast für eine Mitgliedschaft im MYCR entscheiden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6.2 Das Ab- und Aufslippen kostet **€ 5,00 pro Slipvorgang**.

6.3 Wegen beengten Platzverhältnissen auf dem Gelände des MYCR dürfen Fahrzeuge (PKW, Bootsanhänger/Trailer) nur mit Einwilligung des Vorstandes auf dem Clubgelände abgestellt werden.
Für diesen Fall werden **pro Tag € 2,00** pro Fahrzeug berechnet.

6.4 Weitere Leistungen können nach Antrag und vorheriger Preisabsprache mit dem Vorstand in Anspruch genommen werden.

7 Zahlungsfristen und Termine

Grundsätzlich sind alle vom MYCR seinen Mitgliedern in Rechnung gestellten Beträge sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Zu diesem Zweck sollte jedes Mitglied dem MYCR eine Einzugsermächtigung erteilen.

8 Regelungen in Bezug auf Clubgelände, Hafen und Anlagen

Die vorhandenen Anlagen sind zum größten Teil durch Eigenleistungen der Clubmitglieder geschaffen worden. Ein besonders **pflegerischer Umgang** mit den Einrichtungen und ein das Material schonendes Verhalten wird deshalb vorausgesetzt.

Unbefugtes Betreten des Kranbereichs ist während des Betriebes aus Sicherheitsgründen streng verboten. Eltern haben auf ihre Kinder unbedingt zu achten.

Jedes Mitglied erhält zusammen mit der Aushändigung der Satzung, Hafen- und Wasserbenutzungsordnung **einen Schlüssel** für das Eingangstor und die sanitären Räume gegen Hinterlegung eines Pfandgeldes von **€ 25,00**.

Das gesamte Gelände einschließlich der Steganlagen ist nur für Mitglieder, deren Angehörige und Besucher ohne Einschränkung zugänglich. Jedes Mitglied trägt die **Verantwortung für Angehörige und Besucher**.



Die **Eingangstore** zum Clubgelände sind nach jedem Passieren sofort wieder zu **schließen**.

Fahrzeuge dürfen nur auf den markierten Flächen abgestellt werden. Zufahrten zur Slipanlage, zur Halle und zu den Garagen dürfen nicht mit Fahrzeugen zugestellt werden.

Mitgebrachte **Hunde** sind auf dem Gelände und vor allem im Clubhaus an der Leine zu halten. Für Duschen und Toiletten gilt ein absolutes Hundeverbot.

Der MYCR haftet grundsätzlich nicht für **Schäden und Verluste**, die im Hafengebiet und/oder auf dem Clubgelände an Booten, Hängern oder Kraftfahrzeugen sowie an Garderoben im Clubheim und Sanitärgebäude entstehen.

Camping ist auf dem Gelände des MYCR grundsätzlich nicht gestattet. Für kurzfristige Nutzung von Wohnmobilen kann der Vorstand eine Genehmigung erteilen.

Alle Räumlichkeiten und Anlagen sowie Hafen und Hafenbecken sind sauber zu halten. Für die **Entsorgung** von Kleinabfällen steht ein ausreichend großer Container zur Verfügung. Altöl und ausgebaute Batterien sind von dem jeweiligen Mitglied oder Gast eigenständig zu entsorgen. Auf dem Gelände deponiertes Altöl oder Batterien werden zu Lasten des Verursachers von einer Fachfirma entsorgt.

Bei **Verschmutzung** des Hafens durch Treibstoff, Öl oder ausgepumptes Bilgenwasser ist der Vorstand berechtigt, zu Lasten des Verursachers zunächst die clubeigenen Hilfsmittel einzusetzen und weiterführend den Auftrag zur Beseitigung der Verschmutzung an eine Fachfirma zu vergeben.

Grundsätzlich sind Reinigungsarbeiten an Booten und Fahrzeugen, insbesondere auch das Abspritzen des Unterwasserschiffes mit Druckstrahlern, wobei verunreinigtes Wasser ins Erdreich oder Hafenbecken gelangen kann, gesetzlich unzulässig und daher auf dem gesamten Clubgelände und am Liegeplatz untersagt.

Es dürfen nur solche Unterwasseranstriche und Antifoulings verwendet werden, die den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Inbetriebnahme der Boote nach dem Winterlager kein Frostschutzmittel ins Erdreich oder Hafenbecken gelangen kann.

Der Betrieb von automatischen Bilgenpumpen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine verunreinigten Flüssigkeiten, insbesondere Ölreste, ins Hafenbecken gelangen können. Auf Schiffen ohne Fäkalientank ist die Benutzung der **Bordtoiletten** untersagt.

Beschädigungen am Clubeigentum, egal welcher Art, sind vom Verursacher sofort zu melden. Der oder die Verursacher sind für den Schaden haftbar und für die Beseitigung verantwortlich.



Kinder von Mitgliedern und Gästen bis zu einem Lebensalter von 14 Jahren müssen beim Betreten der Steganlagen und beim Aufenthalt an den Ufern des Yachthafens des MYCR Schwimmwesten tragen.

Die Benutzung der vom MYC Rinteln zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen geschieht auf **eigene Gefahr**.

Schleif-, Blech- oder andere Arbeiten an Booten, die zu Geräusch- oder Staubbelästigungen führen können sowie lärmverursachende Arbeiten an Motoren sind in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. (Saison) im Hafen und auf dem Freigelände strikt untersagt.

Auf Antrag an den Vorstand kann für bestimmte Emissionen verursachende Arbeiten während der Zeit von Montag bis Freitag die Halle zur Verfügung gestellt werden.

Werftarbeiten und Spritzlackierungen sind generell verboten. Die Hallenbenutzung kostet **€ 5,00** täglich. Der Stromverbrauch ist gesondert abzurechnen. Die Halle ist während der Arbeiten geschlossen zu halten. Die Reinigung der Halle und die Entsorgung angefallener Abfälle hat der Hallenbenutzer nach Beendigung der Arbeiten auf seine Kosten vorzunehmen.

9 Arbeitsdienstregelungen

Aktive und passive Mitglieder haben spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres einen Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für nicht rechtzeitig geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung erhoben. Aktive und passive Mitglieder, die arbeiten wollen, müssen sich in den Arbeitsdienstplan, der am schwarzen Brett im Clubheim aushängt, bis zum 01.04. eines jeden Jahres eintragen.

Der Vorstand ist berechtigt, **zusätzliche Arbeitsstunden** anzusetzen, falls diese zur Erhaltung der Clubanlagen notwendig sind.

Arbeitsstunden sind nicht übertragbar auf andere Personen oder Clubmitglieder. In Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Bestimmung abweichende Regelungen beschließen.

Geleistete Arbeitsstunden werden vom Hafenobmann erfasst und in eine Stundenaufstellung eingetragen. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Beisein des Hafenobmanns Einsicht in diese Aufstellung zu nehmen.

Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres das **70. Lebensjahr** vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Mitglieder, die dem Club mit **25 Jahren aktiver Mitgliedschaft** angehören und das **62. Lebensjahr** erreicht haben, sind vom Arbeitsdienst befreit.



Die **Vorstandsmitglieder** des MYCR leisten ihre Arbeitsstunden im Rahmen des von ihnen übernommenen Ehrenamtes ohne weiteren Nachweis ab.

10 Generelle Regelungen für Mitglieder mit Booten

Wer als Mitglied des MYCR ein Boot unter dem Namen oder mit der Heimathafen-Bezeichnung des MYCR führt, hat im Besitz

- 10.1 eines für das Gewässer und das Boot erforderlichen **Führerscheins** und
- 10.2 einer gültigen - das von ihm geführte Boot betreffende - **Bootshaftpflicht-versicherung** mit einer Mindestdeckung von EUR 1 Mio. sowohl für Personen- als auch für Sach- und Umweltschäden zu sein. Entsprechende Dokumente und Nachweise sind ständig an Bord mitzuführen und dem Vorstand auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die **Kennzeichnung** der Boote und die **Flaggenführung** haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. (Zusätzlich sollten der Clubstander und die Flagge des Deutschen Motoryachtverbandes geführt werden)

Am **Ponton** dürfen Boote nur zur Ver- oder Entsorgung und zur Vorbereitung auf das Kranen festmachen. Längere Liegezeiten und Übernachtungen sind nicht zulässig.

11 Stegplatz-Regelungen

Zugewiesene Stegplätze dürfen nur mit Zustimmung des Hafenobmanns gewechselt werden. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristig **Verlegungen** vorzunehmen oder andere Stegplätze zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des MYCR erforderlich ist.

Der einem Mitglied zugewiesene Stegplatz ist nicht übertragbar und kann von dem Mitglied auch nicht untervermietet werden. Während längerer **Abwesenheit** eines Mitglieds mit seinem Boot ist der Hafenobmann oder ein von ihm Bevollmächtigter berechtigt, diesen Stegplatz an Gäste zu vermieten, ohne dass dem betreffenden Stegplatzhaber ein Entgelt oder eine Entschädigung hierfür zusteht.

Jedes Mitglied ist für den ihm zugewiesenen Steg verantwortlich. Sowohl der Anlegesteg als auch der dazugehörige Abschnitt des Hauptsteges sind sauber zu halten, insbesondere von Vogelexkrementen zu befreien.

Erforderliche **Reparaturen** sind dem Hafenobmann unverzüglich zu melden. Kleine Reparaturarbeiten sind nach Anleitung des Hafenobmanns selbst zu erledigen.

Jedes Boot ist ordnungsgemäß und mit ausreichend starken Leinen zu vertäuen. Es sind ausreichend **Fender** auszubringen um Beschädigungen des Nachbarbootes und der Steganlage zu vermeiden.

Jeder Steg hat ausreichend viele Klampen zum ordnungsgemäßen Belegen mit Leinen und/oder andere Vorrichtungen zum Festmachen von Booten. Das Anbringen zusätzlicher Poller oder Klampen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hafenobmanns.



12 Winterlager von Booten

Im Rahmen der Möglichkeiten stellt der MYCR seinen Mitgliedern an Land und im Wasser Flächen für das Winterlager zur Verfügung. Gebühren für das Winterlager sind nach Nr. 5.6 HO zu entrichten.

Winterlager im Wasser ist auf Antrag beim Hafenobmann oder Vorstand an speziell zugewiesenen Stegplätzen möglich. Um Schäden durch Sturm oder Hochwasser vorzubeugen, ist der Anordnung des Hafenobmanns bzgl. Vertäuung der Boote unbedingt Folge zu leisten. Jeder Bootseigner haftet während dieser Zeit für Beschädigungen der Steganlage, die durch sein Boot hervorgerufen werden. Bei unzureichender Sicherung eines Bootes ist der Hafenobmann berechtigt, zu Lasten des jeweiligen Bootseigners weitere Sicherungsleinen auszubringen.

Winterlager auf dem Clubgelände bedarf ebenfalls der Genehmigung des Vorstandes bzw. des Hafenobmanns. Stellflächen werden vom Hafenobmann zugewiesen. Es werden nur so viele Plätze – in der Reihenfolge der eintreffenden Anträge – vergeben, wie Raum vorhanden ist, ohne die ausgewiesenen Parkräume zu blockieren. Die Bereitstellung entsprechender Transport- oder Lagervorrichtungen ist Sache des Clubmitgliedes / Bootseigners.

Winterlager in der Halle setzt ebenfalls einen schriftlichen Antrag voraus. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand oder Hafenobmann berücksichtigt. Kann einem Antrag wegen Überschreiten der noch verfügbaren Stellfläche nicht stattgegeben werden, ist der Vorstand berechtigt, diesen Stellplatz an den nächsten Antragsteller zu vergeben, dessen Bootsgröße dem zur Verfügung stehenden Stellplatz entspricht.

Generell übernimmt der MYCR **keine Haftung** für Beschädigungen oder Untergang der im Winterlager befindlichen Boote.

Während des Winterlagers in der Halle dürfen **elektrische Geräte** an Bord nur nach vorheriger Zustimmung des Hafenobmanns angeschlossen werden.

Der Betrieb von Heizkörpern jeglicher Art auf Booten im Winterlager ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

Rinteln, 01.01.2020

gez. Dieter Katstein
1. Vorsitzender

gez. Bettina Straßberger
Stellv. Vorsitzende

gez. Peter Estrup
Hafenobmann